

Die Beschlagnahme der Getreideernte in Ungarn.

Die ungarische Regierung hat in den letzten Tagen neue Vorschriften über die Requirierung der Getreideernte des Landes erlassen. Anlaß für diese neuen Verfügungen war offenbar der geringe Erfolg der bisherigen Anordnung. Man erinnert sich ja auch noch, wie zahlreiche Landwirte in Ungarn ihren Getreidevorrat im vorigen Jahre ganz unvollständig, so ganz wahrheitswidrig deklariert haben, daß die ungarische Kriegsprodukten-V.-G. auch nicht annähernd die Getreidemengen erlangen konnte, wie sie sich zur Versorgung des Eigenbedarfes Ungarns und zur Erfüllung der gegenüber Oesterreich eingegangenen Lieferungsverpflichtungen als nötig dargestellt hatten. Dieses Verhalten eines Teiles der Produzenten zwang die ungarische Regierung zu entsprechend kräftigen Gegenmaßnahmen. In einer Reihe von Gemeinden wurden amtliche Haus- und Hofsuchungen vorgenommen und bei ihnen ergaben sich dann überraschend große Getreidemengen als fraudulos verschwiegen. Die ungarische Regierung erzielte auf diesem Wege doch eine ansehnliche Verbesserung des Ergebnisses der Getreide-Ablieferung. In den ungarischen Blättern bildeten damals die Meldungen über die amtliche Feststellung vorher versteckt gehaltener Getreidevorräte eine ständige Rubrik. Offenbar ist es nun diesen früheren, so ungünstigen Erfahrungen zuzumessen, daß die ungarische Regierung jetzt neue Bestimmungen über die Getreide-Requisition erlassen hat.

Die Verordnung über die Requisition der Getreideernte wird in den landwirtschaftlichen Kreisen Ungarns gewiß mit Befriedigung begrüßt werden. Denn sie geht mit größter Schonung der Interessen und Ansprüche der Produzenten vor, indem sie es diesen offen läßt, die bis zum Erscheinen der Verordnung nachweisbar verkauften Getreidemengen dem Käufer abzuliefern, wenn dieser das vorgeschriebene Kaufberechtigungszertifikat beizubringen vermag. Die Amtorgane werden nun freilich festzustellen haben, ob diese Kaufabschlüsse wirklich vor der Verlautbarung der Verordnung oder unter Angabe eines falschen Abchlußtages nicht doch erst später erfolgt sind. Im übrigen haben die Produzenten und die Getreidekäufer auch sonst allen Anlaß, diese Bestimmung über die Anerkennung früher abgeschlossener Kaufverträge zu begrüßen, denn die ungarische Regierung hätte ebenso leicht ein Anderes, die Requisition, die Expropriierung auch dieser schon verkauften Getreidemengen verfügen können.

Auch andere Bestimmungen der neuen Verordnung werden bei den Produzenten unzweifelhaft mit Befriedigung aufgenommen werden. So vor allem die Anordnung, die Requirierung sei in Klein- und Großgemeinden vom Oberstuhlrichter zu verfügen. Denn es ist ja bekannt, welche enge Verbindung, welche gute Beziehungen in den Gemeinden Ungarns zwischen dem Oberstuhlrichter und den Produzenten bestehen. Die Produzenten haben also gewiß nicht vorauszusetzen, daß die Oberstuhlrichter die Requirierung in einer den Produzenten etwa unerwünschten Raschheit verfügen werden. Sie haben vielmehr allen Grund zur Erwartung, daß ihren Ansprüchen da in jeder nur möglichen Weise Rechnung getragen werden wird.

Ebensoviel Wohlwollen zeigt sich auch in der Einschränkung der Konfiskation nicht deklariert, verborgener und verheimlichter Vorräte. Damit durch diese Konfiskation nicht auch solche Personen betroffen werden, die „insolge Unorientiertheit oder aus sonstigen entschuldigen Ursachen“ die Deklaration ihrer Vorräte versäumt haben, können solche Eigener, solange die Finanzwache ihre Bestände nicht eruiert hat, ihre überschüssigen Vorräte bei der Behörde anmelden, beziehungsweise der Kriegsprodukten-V.-G. einliefern. Für solche Vorräte jedoch ist nur ein Preis zu bezahlen, der um 5 Kronen niedriger als der festgestellte Höchstpreis ist. In einem solchen Falle gebührt dem Produzenten auch keine Verwahrungsgebühr. Danach haben jene Produzenten, die in der Deklaration ihrer Vorräte säumig waren, in den oben angegebenen Fällen („Unorientiertheit“ oder sonstige „entschuldigen“ Ursachen) für ihr Vorgehen schlimmstenfalls nur 5 Kronen Einbuße gegenüber dem Höchstpreise zu befürchten, solange die Finanzwache diese Bestände nicht eruiert hat. In diesem Zugeständnis zeigt sich unstreitig ein um so größeres Entgegenkommen an die Produzenten, als die Finanzwache bei ihrer Ueberlastung ja nicht entfernt instande sein kann, wirklich bei allen Produzenten die Vorräte festzustellen, ganz abgesehen davon, daß auch dann, solange die eigentliche Eruiierung nicht wirklich vollzogen ist, die Nachtragsdeklaration noch immer möglich scheint.

Ebenso wichtig für die Produzenten wie für die städtischen Konsumenten sind die Bestimmungen, denen zufolge die vor Anordnung der Requirierung — der Zeitpunkt dieser Anordnung wird, wie schon bemerkt, sowohl in den Groß- wie in den Kleingemeinden vom Oberstuhlrichter gewählt — erfolgten Verkäufe durch diese Verfügung nicht berührt werden. Je später also die Requirierung von jenen Organen angeordnet werden wird, um so größere Getreidemengen werden hinsichtlich des Verkaufes den Produzenten auch weiterhin gewahrt bleiben. Und hinsichtlich der Kaufberechtigungen, bezw. Einkaufszertifikate der Bewohner der Städte mit geregelter Magistrat zur Deckung ihres eigenen Hausgebrauches ist ausdrücklich zugestanden, daß diese Kaufberechtigungen, bezw. Zertifikate ihre Geltung bewahren, sofern schon geltend gemacht worden sind. So kann man denn auch voraussetzen, daß die neuen Verfügungen der ungarischen Regierung betreffend die Beschlagnahme der Getreideernte bei den Produzenten die angemessene Würdigung finden werden.